

5. *fordert* alle politischen Parteien in Nepal *auf*, den Friedensprozess zu beschleunigen und in einem Geist der Kooperation, des Konsenses und des Kompromisses zusammenzuarbeiten, um den Übergang zu einer dauerhaften, langfristigen Lösung fortzusetzen und dem Land so den Schritt in eine friedliche und demokratische Zukunft in größerem Wohlstand zu ermöglichen;

6. *ersucht* die Parteien in Nepal, die notwendigen Schritte zur Förderung der Sicherheit und Bewegungsfreiheit des Personals der Mission und des beigeordneten Personals bei der Durchführung der in dem Mandat festgelegten Aufgaben zu unternehmen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat bis zum 1. Mai 2010 über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

8. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

Auf der 6262. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 6308. Sitzung am 5. Mai 2010 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Nepals gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Schreiben des Generalsekretärs vom 22. November 2006 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2006/920)

Bericht des Generalsekretärs betreffend das an die Vereinten Nationen gerichtete Ersuchen Nepals um Unterstützung seines Friedensprozesses (S/2010/214)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Frau Karin Landgren, die Beauftragte des Generalsekretärs in Nepal und Leiterin der Mission der Vereinten Nationen in Nepal, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 6311. Sitzung am 12. Mai 2010 beschloss der Rat, den Vertreter Nepals gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Schreiben des Generalsekretärs vom 22. November 2006 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2006/920)

Bericht des Generalsekretärs betreffend das an die Vereinten Nationen gerichtete Ersuchen Nepals um Unterstützung seines Friedensprozesses (S/2010/214)“.

Resolution 1921 (2010) vom 12. Mai 2010

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 1740 (2007) vom 23. Januar 2007, 1796 (2008) vom 23. Januar 2008, 1825 (2008) vom 23. Juli 2008, 1864 (2009) vom 23. Januar 2009, 1879 (2009) vom 23. Juli 2009 und 1909 (2010) vom 21. Januar 2010 sowie auf die Erklärung seines Präsidenten vom 5. Mai 2009³⁹⁵,

in Bekräftigung der Souveränität, territorialen Unversehrtheit und politischen Unabhängigkeit Nepals und seiner Eigenverantwortung für die Durchführung des Umfassenden Friedensabkommens und späterer Abkommen,

unter Hinweis auf die Unterzeichnung des Umfassenden Friedensabkommens durch die Regierung Nepals und die Kommunistische Partei Nepals (Maoisten) am 21. November 2006 und die von beiden Parteien eingegangene Verpflichtung, einen dauerhaften und tragfähigen Frieden herbeizuführen,

in Anerkennung des sehnlichen Wunsches des nepalesischen Volkes nach Frieden und der Wiederherstellung der Demokratie sowie der Wichtigkeit, die in dieser Hinsicht der Durchführung des Umfassenden Friedensabkommens und späterer Abkommen durch die betroffenen Parteien zukommt,

mit dem Ausdruck seiner anhaltenden Bereitschaft, den Friedensprozess in Nepal im Hinblick auf die rasche und wirksame Durchführung des Umfassenden Friedensabkommens und späterer Abkommen, insbesondere des Abkommens zwischen den politischen Parteien vom 25. Juni 2008, zu unterstützen, entsprechend dem Ersuchen der Regierung Nepals,

feststellend, dass der für die Verkündung der neuen demokratischen Verfassung Nepals festgesetzte Termin der 28. Mai 2010 ist, und besorgt darüber, dass die politischen Parteien bislang weder über die neue Verfassung noch über die Verlängerung des Mandats der Verfassungsgebenden Versammlung einen Konsens erzielt haben,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die jüngsten Spannungen in Nepal und mit der Aufforderung an alle Seiten, ihre Meinungsverschiedenheiten durch friedliche Verhandlungen beizulegen,

sich dem Aufruf des Generalsekretärs an alle Parteien in Nepal *anschließend*, die Durchführung der geschlossenen Abkommen zügig voranzubringen, Kenntnis nehmend von der Einschätzung des Generalsekretärs, dass die Mission der Vereinten Nationen in Nepal gut positioniert ist, um bei der Überwachung des Umgangs mit den Waffen und dem bewaffneten Personal im Einklang mit dem Abkommen zwischen den politischen Parteien vom 25. Juni 2008 Hilfe zu gewähren, und in Anerkennung der Fähigkeit der Mission, den Parteien entsprechend dem Ersuchen hierbei behilflich zu sein, damit eine dauerhafte Lösung herbeigeführt wird,

unter Begrüßung des Berichts des Generalsekretärs vom 28. April 2010 über die Mission³⁹⁸,

unter Hinweis darauf, dass die beiden Phasen des Verifikationsprozesses abgeschlossen wurden, es begrüßend, dass nach wie vor Hilfe bei der Überwachung des Umgangs mit den Waffen und dem bewaffneten Personal beider Seiten im Einklang mit Resolution 1740 (2007) und den Bestimmungen des Umfassenden Friedensabkommens gewährt wird, feststellend, wie wichtig eine dauerhafte langfristige Lösung ist, um zur Schaffung der Voraussetzungen für den Abschluss der Tätigkeit der Mission beizutragen, und in dieser Hinsicht außerdem feststellend, dass die noch offenen Fragen ohne weitere Verzögerung angegangen werden müssen,

es begrüßend, dass der Prozess der Entlassung der nicht die Voraussetzungen erfüllenden Angehörigen der maoistischen Armee gemäß dem von der Regierung Nepals, der Vereinigten Kommunistischen Partei Nepals (Maoisten) und den Vereinten Nationen am 16. Dezember 2009 vereinbarten Aktionsplan für den Prozess der Entlassung und Rehabilitation der als Minderjährige nicht die Voraussetzungen erfüllenden Angehörigen der maoistischen Armee abgeschlossen wurde, und alle Parteien auffordernd, diesen Aktionsplan mittels entsprechender Überwachung und Berichterstattung im Einklang mit den Resolutionen 1612 (2005) vom 26. Juli 2005 und 1882 (2009) vom 4. August 2009 weiter umzusetzen,

unter Hinweis darauf, dass mit der erfolgreichen Abhaltung der Wahlen zur Verfassungsgebenden Versammlung einige Elemente des in Resolution 1740 (2007) festgelegten Mandats der Mission bereits ausgeführt worden sind,

³⁹⁸ S/2010/214.

Kenntnis nehmend von dem Schreiben der Regierung Nepals vom 5. Mai 2010 an den Generalsekretär³⁹⁹, in dem der Beitrag der Mission anerkannt und um eine Verlängerung ihres Mandats bis zum 15. September 2010 ersucht wird,

in der Erkenntnis, dass den Bedürfnissen und der Rolle der Frauen, Kinder und traditionell marginalisierten Gruppen im Friedensprozess besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden muss, wie aus dem Umfassenden Friedensabkommen und der Resolution 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000 hervorgeht,

sowie in Anerkennung der Notwendigkeit, die Straflosigkeit zu bekämpfen und die Menschenrechte zu fördern und zu schützen sowie die Kapazitäten der unabhängigen nationalen Menschenrechtsinstitutionen im Einklang mit den internationalen Grundsätzen zu stärken,

ferner in der Erkenntnis, dass die Zivilgesellschaft eine wichtige Rolle bei dem demokratischen Übergang und der Konfliktprävention spielen kann,

mit dem Ausdruck seiner Anerkennung für den Beitrag der Beauftragten des Generalsekretärs in Nepal und die Anstrengungen ihres Teams in der Mission sowie des Landesteam der Vereinten Nationen, namentlich des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, das auf Ersuchen der Regierung Nepals die Menschenrechtslage überwacht, und die Notwendigkeit der Koordinierung und Komplementarität der Anstrengungen zwischen der Mission und allen Akteuren der Vereinten Nationen im Missionsgebiet betonend, insbesondere damit bis zum Ablauf des Mandats Kontinuität gewährleistet ist,

1. *beschließt*, im Einklang mit dem Ersuchen der Regierung Nepals³⁹⁹ und den Empfehlungen des Generalsekretärs das in Resolution 1740 (2007) festgelegte Mandat der Mission der Vereinten Nationen in Nepal bis zum 15. September 2010 zu verlängern, unter Berücksichtigung des Abschlusses einiger Elemente des Mandats und der laufenden Arbeiten zur Überwachung des Umgangs mit den Waffen und dem bewaffneten Personal im Einklang mit dem Abkommen zwischen den politischen Parteien vom 25. Juni 2008, die den Abschluss des Friedensprozesses unterstützen werden;

2. *fordert alle Parteien auf*, den Sachverstand der Mission und ihre Bereitschaft, den Friedensprozess im Rahmen ihres Mandats zu unterstützen, in vollem Umfang zu nutzen, um den Abschluss der noch offenen Aspekte des Mandats der Mission bis zum 15. September 2010 zu erleichtern;

3. *unterstreicht*, dass die derzeitigen Vorkehrungen nicht als langfristige Lösungen, sondern als vorübergehende Maßnahmen gedacht waren, und beschließt, dass die Mission in Zusammenarbeit mit den Parteien unverzüglich damit beginnen soll, die für ihren Abzug erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, namentlich die Übertragung aller noch verbleibenden Überwachungsaufgaben bis zum 15. September 2010;

4. *fordert die Regierung Nepals und die Vereinigte Kommunistische Partei Nepals (Maoisten) auf*, einen mit Fristen und klaren Zielmarken versehenen Aktionsplan für die Eingliederung und Rehabilitation der Angehörigen der maoistischen Armee zu vereinbaren und durchzuführen, mit Unterstützung des Sonderausschusses für die Überwachung, Eingliederung und Rehabilitation der Angehörigen der maoistischen Armee und seines Technischen Ausschusses;

5. *fordert alle politischen Parteien in Nepal auf*, den Friedensprozess zu beschleunigen und in einem Geist der Kooperation, des Konsenses und des Kompromisses zusammenzuarbeiten, um den Übergang zu einer dauerhaften, langfristigen Lösung fortzusetzen

³⁹⁹ S/2010/229, Anlage.

und dem Land so den Schritt in eine friedliche und demokratische Zukunft in größerem Wohlstand zu ermöglichen;

6. *ersucht* die Parteien in Nepal, die notwendigen Schritte zur Förderung der Sicherheit und Bewegungsfreiheit des Personals der Mission und des beigeordneten Personals bei der Durchführung der in dem Mandat festgelegten Aufgaben zu unternehmen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat bis zum 1. September 2010 über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

8. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

Auf der 6311. Sitzung einstimmig verabschiedet.

WAHRUNG DES WELTFRIEDENS UND DER INTERNATIONALEN SICHERHEIT⁴⁰⁰

A. Nichtverbreitung von Kernwaffen und nukleare Abrüstung

Beschlüsse

Auf seiner 6191. Sitzung am 24. September 2009 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt

„Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit

Nichtverbreitung von Kernwaffen und nukleare Abrüstung“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Mohamed ElBaradei, den Generaldirektor der Internationalen Atomenergie-Organisation, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Resolution 1887 (2009) vom 24. September 2009

Der Sicherheitsrat,

entschlossen, eine sicherere Welt für alle anzustreben und die Bedingungen für eine Welt ohne Kernwaffen zu schaffen, im Einklang mit den Zielen des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen⁴⁰¹, in einer Weise, die die internationale Stabilität fördert, und beruhend auf dem Grundsatz der unverminderten Sicherheit für alle,

in Bekräftigung der Erklärung seines Präsidenten, die auf der am 31. Januar 1992 auf der Ebene der Staats- und Regierungschefs abgehaltenen Ratssitzung verabschiedet wurde⁴⁰² und in der es unter anderem heißt, dass alle Mitgliedstaaten ihre Verpflichtungen in Bezug auf Rüstungskontrolle und Abrüstung erfüllen und jede Verbreitung aller Arten von Massenvernichtungswaffen verhüten müssen,

unter Hinweis darauf, dass in der genannten Erklärung die Notwendigkeit unterstrichen wurde, dass alle Mitgliedstaaten etwaige Probleme in diesem Zusammenhang, welche

⁴⁰⁰ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 2007 verabschiedet.

⁴⁰¹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 729, Nr. 10485. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1974 II S. 785; LGBl. 1978 Nr. 15; öBGBI. Nr. 258/1970; AS 1977 471.

⁴⁰² Siehe S/23500.